

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) – vorausschauende Politik für Bayerns Bürger –

Von *Wolfgang Gröbl*, München

Das Europäische Naturschutzjahr 1970 hat sie alle auf den Plan gerufen: Journalisten und Fachleute, Junge und Alte, Bürger und Mandatsträger. Alle sprechen sie nun von Naturschutz und Umweltschutz. Viele engagieren sich, manche prophezeien sogar schon den baldigen, den organisierten Selbstmord unserer Menschheit. Aber was steckt hinter diesen Begriffen Naturschutz, Umweltschutz? Sind es leere Schlagworte einer aufgescheuchten Öffentlichkeit, sind sie Ersatzreligion oder krimineller Tatbestand?

Um es vorweg zu sagen, „Umweltschutz“ und „Umweltvorsorge“ sind in der Tat nüchterne Begriffe für eine Sisyphosarbeit zur Reinhaltung von Luft und Wasser, zur geordneten Abfallbeseitigung und zum Strahlenschutz, zum Schutz genießbarer Lebensmittel, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zum Ausbau spezieller Erholungsgebiete, kurzum die Sicherung des Lebensraumes für Mensch, Tier und Pflanze. Und da sind wir schon mitten in dem Aufgabengebiet des BStMLU, dessen Entstehen im In- und Ausland so viel Aufsehen erregt hat.

Doch schauen wir uns zunächst die Gründe für die Bildung dieses neuen Ressorts an.

In den Nachkriegsjahren richtete sich das Hauptaugenmerk unserer Gesellschaft und somit auch der Politik auf die während des Weltkrieges so schmerzlich entbehrten materiellen und ideellen Güter, auf wirtschaftliche und soziale Sicherheit, auf die Pflege von Kultur und auf den Aufbau einer funktionsfähigen Demokratie.

In Bayern galt es, den Sprung zu wagen vom Agrarstaat zum Industriestaat. Eine konsequente Wirtschaftspolitik brachte es fertig, daß Bayern heute als wirtschaftliches Wachstumsland Nummer eins in der Bundesrepublik gilt. Neue industrielle Schwerpunkte bildeten sich, und auch das Dienstleistungsgewerbe trug mit ständig höheren Steigerungsraten wesentlich zur Stärkung der Wirtschaft unseres Landes bei.

Zunächst noch wenig beachtet, doch dann immer deutlicher wurden die Gefahren dieses rasanten wirtschaftlichen Fortschritts für die Natur und letztlich für den Menschen. Wissenschaftler und profilierte Naturschützer warnten angesichts schlimmer Beispiele — vor allem aus anderen Ländern — vor einer Zerstörung der Natur. Die Reihe der Jahrbücher des Vereins zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere e.V. ist ein beredtes Zeugnis solcher Kassandrarufer. Die staatliche Verwaltung reagierte entsprechend ihren damaligen Möglichkeiten.

Die verschiedensten Behörden waren bis Ende 1970 mit Problemen des Natur- und Umweltschutzes befaßt und waren besorgt — dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend, — die Umweltgefahren in ihrem Fachbereich abzuwehren.

Der Naturschutz wurde hauptsächlich von der Inneren Verwaltung wahrgenommen. Dem Innenministerium als Oberster Naturschutzbehörde unterstanden z. B. die Landesstelle für Naturschutz, die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden als höhere bzw. untere Naturschutzbehörden und die dort bestellten haupt- und nebenamtlichen Naturschutzbeauftragten. Gemeinsam mit den einschlägigen Verbänden vollzog diese Behörde den Auftrag des als Landesrecht fortgeltenden Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 sowie der ergänzenden Vorschriften (z.B. Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 29. Juni 1962, Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Nov. Art. 18b, d).

Der Nationalpark als besondere und in deutschen Gesetzen bisher noch nicht definierte Form des Naturschutzes untersteht bis zur Stunde dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Für die Verwirklichung der Grundsätze der Landschaftspflege waren sowohl das Staatsministerium des Innern als auch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Oberste Landesplanungsbehörde verantwortlich.

Die Durchsetzung landschaftspflegerischer Gesichtspunkte im Wasser- und Straßenbau sowie in den Bauleitplanungen der Gemeinden (§ 1 Abs. 5 Bundesbaugesetz) oblag der Inneren Verwaltung (Referat Landschaftspflege in der Obersten Baubehörde seit 1964, Referat Ingenieurbilogie und Bodenerosion bei der Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde seit 1959, Tätigkeit von Landschaftsfachleuten in den Ämtern des Straßen- und Wasserbaus, Naturschutzbeauftragte in Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden).

Im Bereich von Land- und Forstwirtschaft, insbesondere in der Flurbereinigung, war das Landwirtschaftsministerium für die Beachtung der Landschaftspflege verantwortlich (z. B. Flurbereinigungsgesetz und Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft).

Die Sicherung des Erholungs- und Freizeitwerts unserer Landschaft und der Vollzug des Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung waren der Staatsforstverwaltung (Erholungsfunktion des Waldes, Wanderwege, Waldlehrpfade, Parkplätze), den Gebietskörperschaften (Träger von

Naturparken, Käufer von Erholungsgelände), dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (Planung der Benutzung von Naturparken, Planung der Benutzung von Seen und Seeufern), dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Seilbahnplanung, Teilbereiche des Programms „Freizeit und Erholung“) anvertraut.

Die Versorgung und Entsorgung der Bevölkerung mit Wasser unterstanden und unterstehen der inneren, der kommunalen Verwaltung, da diese Aufgaben hauptsächlich im kommunalen Bereich wahrgenommen werden. Zuständig sind hierfür die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde und das Bayerische Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Die Grundlagenforschung für die Reinhaltung der Gewässer wurde und wird in der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt betrieben, die wiederum bisher dem Kultusministerium unterstand. Die ebenfalls umweltrelevanten Probleme der Geologie wurden vom Geologischen Landesamt im Wirtschaftsministerium untersucht. Die Abfallbeseitigung, eine ursprünglich rein kommunale Angelegenheit, unterstand dem Aufgabenbereich des Innenministeriums. Der Immissionschutz machte die Schwierigkeiten der Kompetenzverteilung besonders deutlich. Die Ansiedlung von Industriebetrieben war Aufgabe des Wirtschaftsministeriums. Solange sich die Abgase usw. noch innerhalb des Betriebs befanden, war das Arbeitsministerium zuständig, und wenn die Emission den Schornstein verlassen hatte, mußte das Innenministerium sehen, wie es damit zurecht kam.

Der Strahlenschutz war im Wirtschaftsministerium und im Arbeitsministerium untergebracht, wohingegen der Lärmschutz vom Innenministerium betrieben wurde. Der Schutz der Lebensmittel wurde und wird vom Innenministerium wahrgenommen, während die Grundlagen des Pflanzenschutzes von der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz, die dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten untersteht, erarbeitet werden. Eine breite Palette von Aufgaben wurde also von einer ebenso breiten Palette der Behörden bearbeitet. Es muß allerdings ausdrücklich festgestellt werden, daß all die damit befaßten Behörden ihr möglichstes getan haben, um Bayerns biologische Lebensgrundlage heil zu erhalten.

Doch Bayern hat viel zu verlieren mit dem weltberühmten Freizeitwert seiner einmaligen Kulturlandschaft und manches wiedergutzumachen, wie z. B. die Verschmutzung der Flüsse und die Verunreinigung der Luft in Ballungsgebieten. Vorausschauend müssen wir den Gefahren der Verschmutzung und Verschandelung der Landschaft und der Gefährdung unserer Lebensgrundlagen mit wirksamen Mitteln entgegentreten und der Bevölkerung, dem Bürger, dieses Bayern erhalten und so gestalten, wie es der Gast gerne sieht und der Einheimische als Grundlage für seine Existenz braucht und liebt.

Aus diesem Grunde hat sich der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Alfons Goppel schon seit einigen Jahren mit dem Gedanken getragen, die wichtigsten Kompetenzen der Umweltfragen zusammenzufassen. Er dachte zunächst an die Errichtung eines Staatssekretariats innerhalb der Bayerischen Staatskanzlei. Wissenschaftler und Fachleute aus der Praxis erhärteten diese Meinung.

Die regierende Christlich-Soziale Union rief im Mai 1970 Naturschützer und Umweltschützer zur Mitarbeit im neuen Arbeitskreis „Umweltsicherung und Landesplanung„ auf. Einer der engagiertesten Politiker in Sachen Umweltfragen war der damalige CSU-Generalsekretär und Landtagsabgeordnete Max Streibl. Er hatte bereits als Ingolstädter Abgeordneter dafür gesorgt, daß im dortigen Raum ein geeignetes Meßsystem zur Überwachung der Luftreinhaltung installiert wurde. Die Verbindung von Landesplanung und Umweltfragen war seine Forderung. Denn Streibl vertrat den Standpunkt, daß es in Zukunft nicht mehr ausreiche, hinter den Schäden reparierend, gleichsam als Feuerwehr, herzurennen, sondern daß es vielmehr nötig sei, bereits durch die koordinierte Planung der weiteren Entwicklung Bayerns Umweltschäden nach Möglichkeit von vornherein zu verhindern und darüber hinaus sinnvoll gestaltend in unsere Landschaft einzugreifen.

Der damalige Vorsitzende des Haushaltsausschusses im Bayerischen Landtag, Alfred Dick, Mdl, unterstützte diese Bemühungen Streibls.

Im bayerischen Landtagswahlkampf deutete Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel bereits in der Öffentlichkeit seine Absicht an, die Kompetenzen für das Gebiet der Umweltfragen zusammenzufassen.

Bei der Kabinettsneubildung nach der Landtagswahl vom 22. November 1970 verwirklichte dann der Bayerische Ministerpräsident seine Vorstellung. Am 7. Dezember schlug der Bayerische Ministerpräsident dem Bayerischen Landtag nach Art. 49, Abs. 3 der Bayerischen Verfassung vor, einen Geschäftsbereich (Staatsministerium) für Landesentwicklung und Umweltfragen zu errichten (Nr. MP — 1524 — 17, Landtagsdrucksache 7/4).

Gleichzeitig berief er Max Streibl als Planungsminister und Alfred Dick als Staatssekretär für das neue Ressort.

Im einzelnen schlug Goppel dem Landtag folgende Aufgaben für den neuen Geschäftsbereich vor:

- „1. Landesentwicklung, Landesplanung und Raumordnung.
2. Umweltfragen: Vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft und die Grundgüter des Lebens, Boden, Wasser und Luft. Der Geschäftsbereich umfaßt insoweit Naturschutz, Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Erschütterungen und radioaktiver Strahlung. Der Geschäftsbereich umfaßt auch die Fragen von Freizeit und Erholung.
3. Dem Geschäftsbereich obliegt die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und Maßnahmen.

Dem Geschäftsbereich werden zur Grundlagenermittlung erforderliche Landesämter unter Einbeziehung bestehender Einrichtungen nachgeordnet werden.“

Dieser Vorschlag wurde folgendermaßen begründet:

- „1. Landesentwicklung:
Die Lebensgrundlagen für künftige Generationen können nur durch erhebliche staatliche Leistungen gesichert und verbessert werden. Um den staatlichen Anstrengun-

gen einen möglichst großen Wirkungsgrad zu sichern, bedarf es einer umfassenden Vorausschau und Koordinierung. In einem „Gegenstromprinzip“ muß in wechselseitiger Abstimmung von allgemeiner landesplanerischer Vorausschau und fachlich bestimmter Zielsetzung unter den verschiedenen Ressorts eine ausgewogene Gesamtkonzeption erarbeitet werden. Diese Überlegung führt dazu, die Landesentwicklung ressortneutral durchzuführen. Im Rahmen eines eigenen Ministeriums wird ihr besondere Wirksamkeit gesichert.

2. Umweltfragen:

Die Bedrohung unserer Lebensgrundlagen durch die zunehmende Technisierung der Welt und den unkontrollierten Egoismus der einzelnen läßt es nicht zu, den Umweltschutz heute noch von den Ministerien gesondert unter den verschiedensten Teilaspekten wahrzunehmen.

Auch hier ist die Zusammenfassung bei einem möglichst von Fachüberlegungen unabhängigen Ministerium notwendig. Da die Landesentwicklung ohnehin weitgehend auch die Umweltfragen erfaßt, bietet es sich an, die Zuständigkeit dem neuen Geschäftsbereich zu übertragen. Die fachbezogenen Zuständigkeiten der anderen Ressorts werden dadurch nicht in Frage gestellt.“

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Dez. 1970 diesem Vorschlag zugestimmt (Landtagsdrucksache 7/7). Demzufolge mußte die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956, geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1961, geändert werden. Am 22. Februar 1971 wurde dann diese Verordnung auf Grund des Art. 53 Bayer. Verfassung von der Bayerischen Staatsregierung erlassen. Es wurde folgender § 9 a eingefügt, der die Aufgaben des neuen Ministeriums beschreibt.

„Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen umfaßt die Aufgaben der Landesentwicklung und die Umweltfragen, insbesondere

1. die Raumordnung und die Landesplanung, vor allem die Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung und die Ermittlung und Fortschreibung der für die räumliche Entwicklung bedeutsamen Tatsachen und Entwicklungen (Raumbeobachtung),
2. vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft, ferner
 - a) die Planung und bei der Rechtsetzung die Federführung in den Fragen des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes gegen Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme (ausgenommen das Baurecht), des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie, des Strahlenschutzes und in Fragen der Abfallbeseitigung, jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist,
 - b) Erarbeitung von Zielvorstellungen für den Gewässerschutz,

- c) die Angelegenheiten des Vollzugs der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung, soweit nicht das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig ist, und — nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften — des Atomrechts, des Strahlenschutzes und des Immissionsschutzes,
 - d) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, gegen Fluglärm, von Immissionsschutzvorschriften im Straßenverkehrsrecht und von sonstigen Rechtsvorschriften, die auf die Ziele des Buchstaben a) gerichtet sind,
3. den Naturschutz, den Landschaftsschutz und — unbeschadet der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — die Landschaftspflege,
4. Koordinierung der Angelegenheiten von Freizeit und Erholung,
5. die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen.“

Über diese Verordnung hinaus wurde vom Bayerischen Landtag ein eigenes „Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen“ beraten und am 16. Februar 1971 einstimmig beschlossen. Dieses Gesetz regelt die Kompetenzen in Landesplanung und Raumordnung (Änderung des Landesplanungsgesetzes) und in den Umweltfragen (Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes, Vollzug des Atomrechtes, Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes).

Im Abschnitt III dieses Gesetzes werden die Aufgaben und die organisatorischen Stellungen des neu zu schaffenden „Landesamtes für Umweltschutz“ umrissen. Art. 9:

„Aufgaben und organisatorische Stellung

- (1) Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Behandlung von Grundsatzfragen und zur Ausarbeitung von Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, ferner zur Behandlung von Fachfragen auf allen Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Müllbeseitigung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender Strahlung wird ein Landesamt für Umweltschutz errichtet. Dem Landesamt können auf diesen Gebieten auch Vollzugsaufgaben übertragen werden.
- (2) Das Landesamt für Umweltschutz ist dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnet.“

Im weiteren wird die Einbeziehung bestehender Einrichtungen in den Aufgabenbereich des BStMLU behandelt. So sind die Bayerische Biologische Versuchsanstalt und das Geologische Landesamt dem BStMLU nachgeordnet.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. März 1971 besitzt das BStMLU seine Kompetenzen.

Doch damit war es noch nicht getan. Der organisatorische Aufbau des Ministeriums mußte unter schwierigsten Verhältnissen in kürzester Zeit vollzogen werden.

Mit einer wahrhaft adventlichen Aufgabe betraut gingen Staatsminister Streibl und Staatssekretär Dick im Dezember 1970 auf Herbergssuche. Im Haus über der Klaus 12 in Harlaching konnte dann der Organisationsstab noch im Dezember 1970 mit seiner Arbeit beginnen. Bis Ende Mai 1971 ist nun der Personalstand des BStMLU auf 126 Bedienstete angewachsen. Die nachgeordneten Behörden eingeschlossen, beträgt der Personalstand derzeit 300.

Bis zum Einzug aller Angehörigen des BStMLU in das Bürogebäude in der Arabellastraße 1, der im Herbst 1971 vollzogen wird, sind die Beamten und Angestellten dieses Ressorts jedoch noch in mehreren Häusern und verschiedenen Stadtteilen untergebracht. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Ministeriums sieht die nachstehende Gliederung vor.

Je nach Problemstellung sollen Projektgruppen gebildet werden, in denen die jeweils betroffenen Referate zusammenarbeiten.

Trotz der räumlichen und organisatorischen Schwierigkeiten konnte dieses junge Ministerium bereits Initiativen ergreifen und vordringliche Aufgaben anpacken. So kann Minister Streibl in den nächsten Wochen den Entwurf eines Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vorlegen. Ebenso ist der Entwurf eines bayerischen Abfallbeseitigungsgesetzes fertiggestellt. Die Seenplanung wurde durch eine wissenschaftliche Gewässergütekartierung ergänzt. Und ein langjähriges Anliegen des „Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere e. V., München“, das Konzept einer Raumordnung im Alpenbereich, wurde als Teilbereich des Landesentwicklungsprogramms dem Kabinett zugeleitet und mit den betroffenen Politikern, Fachleuten und Verbänden am 3. Juni 1971 auf dem Wendelstein diskutiert.

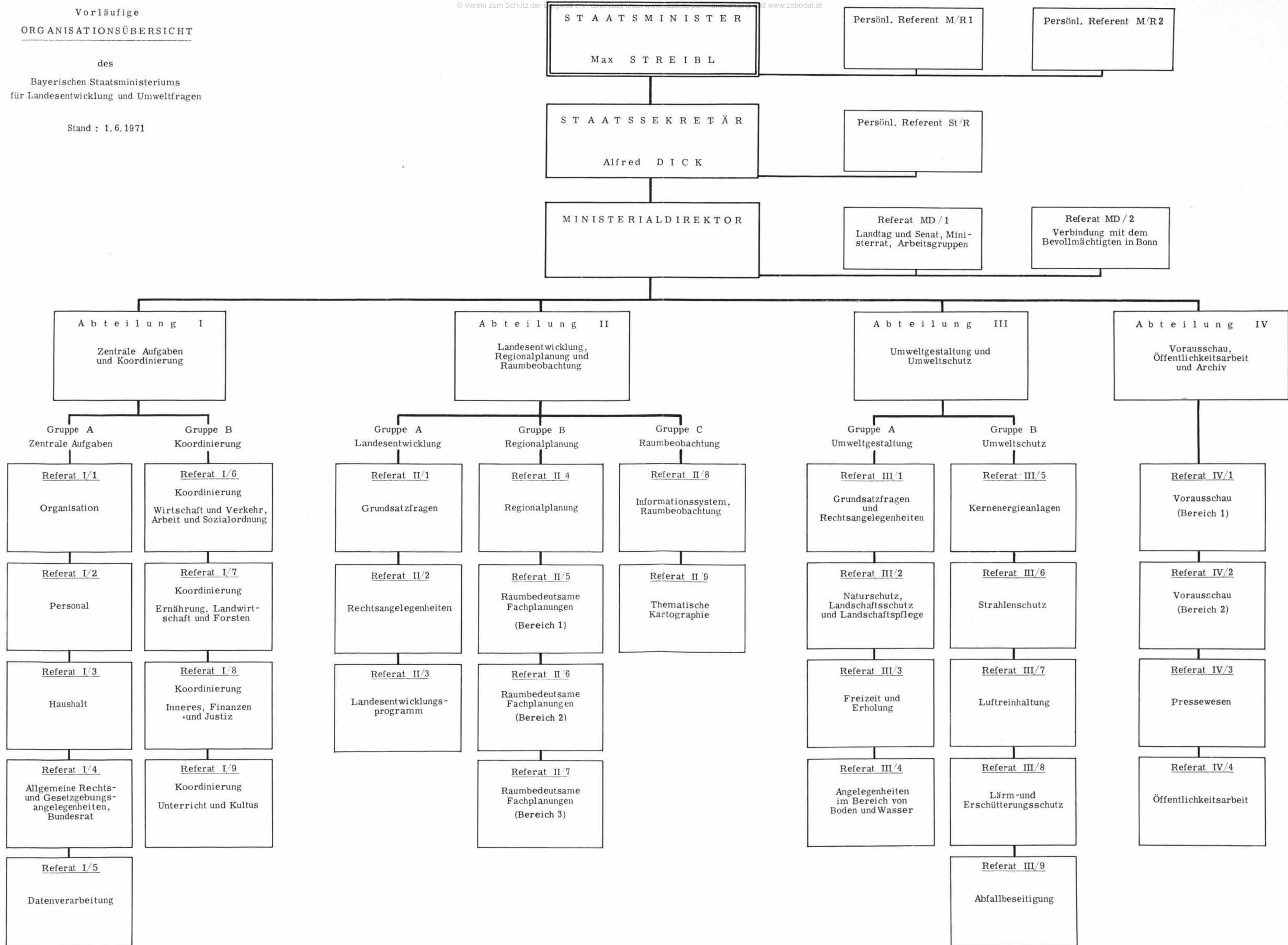
Dem bereits fertigen Abfallbeseitigungsplan werden bald ein Immissionsschutzplan, und ein Lärmkataster für ganz Bayern folgen. Die bestmögliche Koordinierung einzelner Fachplanungen (Schulentwicklungsplan, Krankenhausplan, Verkehrsplan, wirtschaftliche Strukturplanung, land- und forstwirtschaftliche Rahmenplanung, Landschaftsfunktionsplan) soll bei der Erstellung von Modellplanungen gefunden werden.

Doch all diese Planungen und Maßnahmen des Staates sind letzten Endes vergebliche Liebesmüh', wenn nicht der einzelne Bürger, gleich ob Schüler, Lehrer oder Industrieller, ob als Vertreter des Staates oder als Privatmann bei sich anfängt, die Umwelt pfleglich zu behandeln.

Vorläufige
ORGANISATIONSÜBERSICHT

des
Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Stand : 1.6.1971



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [36_1971](#)

Autor(en)/Author(s): Gröbl Wolfgang

Artikel/Article: [Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen \(BStMLU\) - vorausschauende Politik für Bayerns Bürger 154-160](#)